



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-2263-029921

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Exklusivrechte an Inhalten auf Streamingdiensten zu beschränken.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Neuerscheinungen höchstens sechs Monate exklusiv sein sollten. Danach müsste jede legale Plattform über die Möglichkeit verfügen, die Rechte an jedem Inhalt zu erwerben. Dabei sollten Unterschiede in der Preisgestaltung bzw. dem Preismodell zulässig sein. Dies würde dem Bürger eine freie Wahl für die bevorzugte Plattform ermöglichen. Bei zunehmender Marktfragmentierung sei das Abonnieren von diversen Plattformen für den Bürger unzumutbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 46 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass Urheberrechte als Eigentum verfassungsrechtlich geschützt seien. Es steht dem Inhaber eines derartigen Rechts wie bei jedem anderen Wirtschaftsgut daher im Grundsatz frei, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise er es verwerten möchte. Hierzu zählt auch die Freiheit, einer bestimmten Streaming-Plattform das Recht zur exklusiven Verwertung einzuräumen.



Zwar könnten auch Immaterialgüterrechte unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden. Es ist aber für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich, welche Rechtspositionen den von der Petition geforderten Eingriff rechtfertigen würden. Die Bündelung von Streaming-Angeboten mag aus Sicht des Nutzers wünschenswert sein. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.